

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 22.03.2018

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19:00

Ende: 21:25

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Bgm. Natascha Matousek

Mitglieder

GR Beate Bauer-Breitsching
GGR Martin Eipeldauer BA MA
GR Alexander Geiger
GGR Berndt Gössinger
GR Josef Graf
GR Hadice Halici
GGR DI HLFL Heinrich Hartl
GR Bettina Hütter
GR Markus Hütter
Vzbgm. Günter Hütter MBA
GGR Ing. Gerhard Izso
GR Lisa Kauscheder
GR Andreas Klein
GR Cordula Müller
GR Günther Sulz-Berger
GR Peter Platzer
GR Günther Stoiber
GR Michael Tod
GR DI HTL Christian Trubacek
GR Brigitte Volny verlässt die Sitzung nach
Top 5
GR Gabriele Wilflinger kommt 19:10 Uhr
nach Top 1

Schriftführer

Gabriele Wilflinger

Entschuldigt abwesend:

GR Bianca Melchior

Vor der GR Sitzung wird Günther Sulz-Berger angelobt.

Die Vorsitzende begrüßt die erschienen Gemeinräte und anwesenden Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vorsitzende stellt 3 Dringlichkeitsanträge welche im Nichtöffentlichen Teil behandelt werden sollen.

Top 26 Angebot einer Umschuldung und Vergleichsfinanzierung für die Neue Mittelschule

Top 27 Bettfedernfabrik Anbot Analyse elektrischer Energieverbrauch

Top 28 Bettfedernfabrik – Änderung von Verträgen

GR Gabriele Wilflinger kommt um 19:10 Uhr

GR Bianca Melchior ist entschuldigt

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

Top 18 Kaufvertrag für den Ankauf einer Teilfläche des Grundstücks 59 kommt aus Datenschutzgründen in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung

Top 22 Beschlussfassung von 4 Kaufverträgen - Verkauf Gemeindegrundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung des Betriebsgebietes, aus Datenschutzgründen in den Nichtöffentlichen Teil der GR Sitzung

Top 20 Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlage wird von der Tagesordnung genommen

Folgende Tagesordnungspunkte werden vorgezogen:

Top 9 Wohnung Haus Helene Top 5

Top 10 Wohnung Haus Helene Top 6

Top 11 Betreuerwohnung Haus Helene Top 33

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 10. 2. 2018
2. Berichte, Jahresplanung der Ausschussvorsitzenden
3. Wohnung Haus Helene Top 5
Vorlage: BA/715/2018
4. Wohnung Haus Helene Top 6
Vorlage: MA/732/2018
5. Betreuerwohnung Haus Helene Top 33
Vorlage: BA/716/2018
6. Bericht Hochwasserschutz
Vorlage: AV/351/2014

7. Bericht der Kontrolle
Vorlage: FI/721/2018
8. Erläuterung der Abweichungen gegenüber Voranschlag - Änderung der Wertgrenzen
Vorlage: FI/725/2018
9. Rechnungsabschluss 2017
Vorlage: FI/723/2018
10. 1. Nachtragsvoranschlag 2018
Vorlage: FI/724/2018
11. Ergänzungswahl in die Ausschüsse
Vorlage: MA/738/2018
12. Beitritt zum Mediationsvertrag
Vorlage: MA/729/2018
13. Musikschule Teesdorf Subvention 2018
Vorlage: FI/730/2018
14. Grundsatzbeschluss - Aufnahme eines vom Land NÖ geförderten FSA Darlehens zur Vorfinanzierung der Errichtung einer Aufschließungsstraße im neuen Betriebsgebiet OST
Vorlage: FI/726/2018
15. Friedhofsordnung
Vorlage: MA/728/2018
16. Friedhof Grabschmuck Allerheiligen
Vorlage: MA/741/2018
17. Mittagstisch
Vorlage: MA/739/2018
18. Vereinbarung über die Vornahme von Ersatzaufforstungen
Vorlage: MA/749/2018
19. e5 - Grundsatzbeschlüsse und Dienstanweisungen
Vorlage: MA/740/2018
20. Benutzung von Gemeindestraßen
Vorlage: MA/748/2018
21. Verleihung der Ehrenbürgerschaft
Vorlage: MA/747/2018

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 10. 2. 2018

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der GR Sitzung vom 10.02.2018 in geänderter Form vor, welches jedem GR-Mitglied zugegangen ist.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt daher, das Protokoll in der geänderten Form zu genehmigen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

zu 2 Berichte, Jahresplanung der Ausschussvorsitzenden

Herr Pfarrer MMag. Hornig berichtet:

Einmal wöchentlich komme ich in die Kindergärten um mit den Kindern das Schutzengelgebet zu beten.

Im Haus Fatima hing bis 2017 ein Bild von Schwester Restitua (Friedenskämpferin)

Mit Absprache der Bürgermeisterin Natascha Matousek darf ich das Bild der Gemeinde für den Sitzungssaal überreichen.

Berichte der Ausschüsse:

Finanzausschuss: Vorsitzender Vzbgm Günter Hütter, GGR Martin Eipeldauer, GR Günther Stoiber, GR Markus Hütter, GGR Berndt Gössinger

Die betreuende Bank wollte 2016 eine Erhöhung der Haftungen und zusätzliche Tilgungsträger. Andernfalls sollten ausstehende Kredite fällig gestellt werden. Auf Basis dieser Situation wurde ein Umschuldungsverfahren ausgearbeitet und dem Land NÖ erfolgreich präsentiert. Diese positive Trendwende ist im Rechnungsabschluss 2017 ersichtlich.

Bettfedernausschuss: Vorsitzender Günter Hütter, GR Lisa Kauscheder, GR Peter Platzer, GGR Berndt Gössinger, GR Bianca Melchior

Der Ausschuss hat die Aufgabe die BFF ressourcenschonend unter Nutzung der Kapazitäten der Gemeindeverwaltung zu beleben. Die Homepage wurde in diesem Zug neu aufgestellt und ein überarbeiteter Facebook-Auftritt soll zusätzlich Kunden ansprechen. Gleichzeitig wurden verstärkt Kontakte zu populären Künstlern aufgenommen.

Der Gemeinde wurde die Möglichkeit eingeräumt, Veranstaltungen ohne Stornogebühren abzusagen, sollte der Kartenvorverkauf eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung nicht rechtfertigen.

Im Herbst 2017 liefen erste Veranstaltungen mit bekannten Künstlern. Bis Ende des Jahres konnten so bereits 3.500 Karten verkauft und ein leichtes Plus erreicht werden. 2018 wurden bis dato rund 4.000 Eintrittskarten erfolgreich vermarktet. Der Hallenverkauf steigt ebenfalls seit 2018 signifikant an. Nebenbei wurde die Vermietung der freien Büros forciert.

Derzeit werden gemeinsam mit der Hausverwaltung Kostenvoranschläge für fällige Sanierungsmaßnahmen in der Bettfedernfabrik erarbeitet

Bauausschuss: Vorsitzender GGR Gerhard Izso, GR Josef Graf, GR Alexander Geiger, GR Peter Platzer, GGR Berndt Gössinger

Ein großes Thema im Bauausschuss ist die Sanierung der Straßen.

Florianistraße: Neugestaltung, Sanierung unter Berücksichtigung des Verkehrskonzeptes bis NBG

Jakobusstraße: Umsetzung der Verkehrsberuhigung

Bahnstraße, Bahnzeile: Kostenvoranschläge für Ausbesserungen und Setzungen

Wohnungsvergabe Tattendorferstraße 3 (2 Stiegen) und Hauptstraße 7 (3 Stiegen)

Umwelt, Friedhof u. erneuerbare Energien: Vorsitzender GGR Martin Eipeldauer, GR Gabriele Wilflinger, GR Cordula Müller, GR Hadice Halici, GR Josef Graf
Reinigungsaktion Stopp Littering, Friedhofsordnung, Radonmessung in Gemeindegebäuden, Förderungsrichtlinien alternative Energien, Vorarbeiten für e5, Natur im Garten Vortrag

Gesundheit u. Soziales: Ausschuss Vorsitzende GR Brigitte Volny, GGR Heinrich Hartl, GR Gabriele Wilflinger, GR Bettina Hütter, GR Günther Sulz-Berger

Babyjause am 28. April 2018, Jubiläumsfeier im Herbst, Wohnungsvergabe Haus Helene

Sport, Jugend, Bildung und Kultur: Vorsitzende GR Bettina Hütter, GR Michael Tod, GR Lisa Kauscheder, GR Günther Sulz-Berger, Hadice Halici

Jugend plant Infrastruktur 2. Mai, weitere Termine folgen

Selbstverteidigungsworkshop für Frauen und Mädchen ab 12 Jahren (ev. Juni)

Ferienspiel

Weihnachtsmarkt

Vorausplanung Kunstaussstellung für Frühjahr 2019

zu 3 Wohnung Haus Helene Top 5

Vorlage: BA/715/2018

Sachverhalt:

Vorgezogener Tagesordnungspunkt

Frau Margaretha BALOG, geboren 03.05.1934 wohnhaft in der Pfarrgasse 18/5 ist am 2. Februar 2018 verstorben und die Wohnung wurde von Herrn Felix Czachs (Sohn) fristgerecht mit 05. Februar 2018 unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt und somit kommt es zu einer Neuvergabe der besagten Wohnung ab **01. März 2018**.

Vorschläge:

1. Edeltraud Frais geb. 29.05.1939 seit 21.01.2010 angemeldet
2. Helga Sixta geb. 19.04.1944 seit 08.04.2016 angemeldet

3. Eva Klippfeld geb. 08.08.1940 seit 18.07.2017 abgemeldet

Frau Edeltraud FRAIS, geboren am 29.05.1939, wohnhaft in der Gustav Preinerstraße 23 in Oberwaltersdorf, ist seit 21.01.2010 auf der Warteliste vermerkt. Frau Fraiss hat am Freitag den 16.02.2018 bei Frau Rabl persönlich angerufen und hat ihren Wohnungswunsch für die nächst freie Wohnung geäußert. Die Vorsitzende GR Brigitte Volny, Frau Fraiss und Schwiegertochter, Familie Czachs und Frau Rabl haben am Mittwoch den 21.02.2018 die Wohnung besichtigt.

Frau Fraiss ist Oberwaltersdorferin und würde sich über eine positive Erledigung freuen.

Antrag:

Die Ausschussvorsitzende GR Brigitte Volny beantragt, die Wohnung Top 5 an Frau Edeltraud FRAIS geboren am 29.05.1939 zu vergeben.

Antrag:

Die Ausschussvorsitzende GR Brigitte Volny beantragt, die Wohnung Top 5 an Frau Edeltraud FRAIS geboren am 29.05.1939 zu vergeben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

22 Dafürstimmen

zu 4 Wohnung Haus Helene Top 6

Vorlage: MA/732/2018

Sachverhalt:

Vorgezogener Tagesordnungspunkt

Frau Erika Bratengeier geb. 16.02.1941 wohnhaft in der Pfarrgasse 18/6 ist am 26.02.2018 verstorben.

Die Wohnung wurde fristgerecht von Herrn Steiger Hannes (Neffen) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt. Somit wird die Wohnung in der Pfarrgasse 18/6 ab 01.04.2018 zur Vergabe frei.

Vorschläge:

1. Helga Sixta geb. 19.04.1944 seit 08.04.1944 angemeldet
2. Eva Klippfeld geb. 08.08.1940 seit 18.07.2017 angemeldet
3. Wöss Hermine geb. 28.07.1929 seit 24.08.2017 angemeldet

Frau Helga Sixta hat zur Zeit noch keinen Bedarf an der Wohnung.

Antrag:

Ausschussvorsitzende GR Brigitte Volny beantragt die Wohnung Top 6 an Frau Eva Klippfeld zu vergeben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:
22 Dafürstimmen

zu 5 Betreuerwohnung Haus Helene Top 33
Vorlage: BA/716/2018

Sachverhalt:

Vorgezogener Tagesordnungspunkt

Die Ausschussvorsitzende GR Brigitte Volny berichtet, Frau Kerstin Panzenböck hat fristgerecht am 27.11.2017 unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist ihre Betreuerwohnung im Haus Helene gekündigt und somit kommt es zu einer Neuvergabe der Betreuerwohnung ab

01. März 2018.

Frau Julia WINTER hat am 29.01.2018 einen Antrag auf die Betreuerwohnung Tür 33 gestellt.

Frau Winter, geboren am 17.03.1994 ist im Haus Helene als Betreuerin mit 30 Stunden angestellt. Sie ist Alleinerzieherin und hat 2 Kinder – 7 Jahre und 3 Jahre.

Der Mietvertrag für die Betreuerwohnung Tür 33 wird von Mag. Willmitzer aufgesetzt.

Die Wohnung hat eine Größe von 74,50 m², eine monatliche Miete € 428,62, Dreimonatsmieten Kautions auf ein Sparbuch. Wenn das Dienstverhältnis aufgelöst bzw. bei Selbstkündigung – 3 Monate Kündigungsfrist inkl. Räumung der Wohnung.

Antrag:

Die Ausschussvorsitzende GR Brigitte Volny beantragt, die Betreuerwohnung Top 33 an Frau Julia WINTER geboren am 17.03.1994 zu vergeben.

Beschluss:
Einstimmige Annahme

Abstimmung:
22 Dafürstimmen

zu 6 Bericht Hochwasserschutz
Vorlage: AV/351/2014

Sachverhalt:

GGR Hartl gibt dem Gemeinderat einen aktuellen Statusbericht.

Die letzte Sitzung hat am 20.02.2018 stattgefunden.

Obmann Bgm Ehrenberger hat um einen Feststellungsbescheid beim Land NÖ angesucht bezüglich Notwendigkeit einer UVP in Bezug auf das mögliche Projekt – Hochwasserschutz OWD Trumau Münchendorf.

In der Angelegenheit der Forderung des Stiftes Heiligenkreuz eine Verlängerung des Wasserrecht zur Bewässerung ihrer landwirtschaftlichen Flächen dürfte erfüllt werden können – somit sollte einer Unterfertigung der Servituts Verträge seitens des Stiftes Heiligenkreuz nichts mehr im Wege stehen.

Auch die betroffenen Grundstückseigentümer aus Oberwaltersdorf sind grundsätzlich bereit gemeinsam mit Stift Heiligenkreuz, Herr Wolf die vorliegenden, gleichlautenden Servituts Verträge zu unterfertigen, sobald Ersatzflächen für die beanspruchten Flächen zur Verfügung gestellt werden.

Eine Begehung des Flussverlaufs wird in den nächsten Wochen stattfinden um notwendige Arbeiten (Ausschneiden von Bäumen, entfernen von Anlandungen etc.) im Jahr 2018 zu fixieren.

**zu 7 Bericht der Kontrolle
Vorlage: FI/721/2018**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende GR Peter Platzer bringt dem Gemeinderat den Bericht der Prüfung vom 20. März 2018 zur Kenntnis.

Es erfolgte die Prüfung der Haupt- und der Nebenkassen, der Monatsabrechnungen der Hauptkassa sowie stichprobenartige Belegkontrollen von höheren Einnahmen und Ausgaben.

Prüfungsschwerpunkt war abschließend der Rechnungsabschluss 2017, der gemeinsam mit dem Kassenverwalter mit einer Abweichungsanalyse inhaltlich besprochen wurde.

Der Kassenabschluss wurde anhand von Kontoauszügen und Abschlussdaten per 31.12.2017 bestätigt und somit die sachliche und rechnerische Unterfertigung von allen Mitgliedern erteilt.

Eine Stellungnahme der Bürgermeisterin bzw. Kassenverwalters war nicht erforderlich.

**zu 8 Erläuterung der Abweichungen gegenüber Voranschlag - Änderung der Wertgrenzen
Vorlage: FI/725/2018**

Sachverhalt:

Vzbgm Günter Hütter berichtet über eine Besprechung mit unserem Gemeindebetreuer des Landes NÖ, Hr. Christian Schebesta, dass die seit Jahrzehnten geltenden Wertgrenzen für die Erklärung der Abweichungen im Rechnungsabschluss ab 31.12.2017 anzupassen sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 der VRV mussten bis heute alle Abweichungen bis zur Wertgrenze von EUR 1.453 und mehr als 20 % erklärt werden.

Antrag:

Vzbgm. Günter Hütter beantragt, im Zuge des Rechnungsabschlusses 2017 per 31.12.2017 die Wertgrenze für die Erklärung von Abweichungen auf EUR 10.000 und mehr als 20 % nach Rücksprache mit dem Land NÖ anzupassen.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme

Wortmeldung:

GR Christian Trubacek
GR Cordula Müller

Abstimmung:

20 Dafürstimmen
1 Enthaltung GR Christian Trubacek

zu 9 Rechnungsabschluss 2017**Vorlage: FI/723/2018****Sachverhalt:**

Vzbgm. Günter Hütter berichtet wie folgt:

Der Kassenabschluss per 31.12.2017 von EUR 331.255,51 setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung Kassenbestand	01.01.2017	Wert	31.12.2017
Hauptkassa	1.152,93	68,35	1.221,28
Nebenkassa 1	100,00	660,06	760,06
Nebenkassa 2	0,00	1.862,00	1.862,00
Nebenkassa 3	0,00	631,81	631,81
Zwischensumme	1.252,93	3.222,22	4.475,15
Oberbank Hauptkonto	273.391,12	17.196,94	256.194,18
Oberbank Hauptkonto	43.003,16	26.481,88	16.521,28
Oberbank Ticketservice	0,00	0,00	0,00
Volksbank Badekarten	0,00	0,00	0,00
Hypo NÖ Ticketservice	0,00	35.774,34	35.774,34
Kautionsparbücher	15.132,25	3.158,31	18.290,56
Gesamtsumme	332.779,46	1.523,95	331.255,51

Abschluss SOLL/IST: EUR 21.920,47 Überschuss

Ordentlicher Haushalt

Abschluss SOLL/IST: EUR 363.299,99 Überschuss
Haushalt

Außenordentlicher

Haushaltsquerschnitt Saldo 1: EUR 65.204,21 (freie Finanzspitze = Überschuss nach Vergleich laufende Einnahmen und Ausgaben ordentlicher Haushalt)

Gruppe 0 – allgemeine Verwaltung

Ausgaben: Voranschlag EUR 979.200 – Anordnungssoll EUR 989.512,89 – DIFF EUR 10.312,89

Erklärung: Mehrausgaben Ehrungen, Ehrenbürgerschaft,

Einnahmen: Voranschlag EUR 94.500 – Anordnungssoll EUR 88.094,13 – DIFF EUR -

6.405,87

Erklärung: Mindereinnahmen durch interne Umschichtung von Kostenstelle 0 zu Kostenstelle Verwahrkonto

Gruppe 1 – öffentliche Ordnung & Sicherheit

Ausgaben: Voranschlag EUR 232.200 – Anordnungssoll EUR 212.762,39 – DIFF EUR - 19.437,61

Erklärung: Minderausgaben Leasing Tanklöschfahrzeug da im Projekthaushalt abgewickelt

Einnahmen: Voranschlag EUR 116.700 – Anordnungssoll EUR 91.621,75 – DIFF EUR - 25.078,25

Erklärung: Mindereinnahme Leasingrücklage Tanklöschfahrzeug da im Projekthaushalt abgewickelt

Gruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport

Ausgaben: Voranschlag EUR 1.749.700 – Anordnungssoll EUR 1.766.570,87 – DIFF EUR 16.870,87

Erklärung: Mehrausgaben bei zusätzlichen KIGA-Personal über AMS Aktion 50+, Instandhaltung Heizung KIGA Michael

Einnahmen: Voranschlag EUR 704.600 – Anordnungssoll EUR 743.017,09 – DIFF EUR 38.417,09

Erklärung: Mehreinnahmen Elternbeiträge KIGA durch höhere Kinderanzahl

Gruppe 3 – Kunst & Kultur

Ausgaben: Voranschlag EUR 56.800 – Anordnungssoll EUR 56.511,36 – DIFF EUR -288,64

Erklärung: keine, da Ziel erreicht

Einnahmen: Voranschlag EUR 19.600 – Anordnungssoll EUR 21.546,84 – DIFF EUR 1.946,84

Erklärung: Mehreinnahmen Vermietung Adventhütten

Gruppe 4 – soziale Wohlfahrt

Ausgaben: Voranschlag EUR 817.600 – Anordnungssoll EUR 797.012,96 – DIFF EUR - 20.587,04

Erklärung: Minderausgabe Sozialhilfe und Sozialhilfeumlage (Land NÖ Ertragsanteile)

Einnahmen: Voranschlag EUR 7.000 – Anordnungssoll EUR 6.678,24 – DIFF EUR -321,76

Erklärung: keine, da Ziel erreicht

Gruppe 5 – Gesundheit

Ausgaben: Voranschlag EUR 1.108.200 – Anordnungssoll EUR 1.099.889,95 – DIFF EUR - 8.310,05

Erklärung: Minderausgaben NÖKAS (Land NÖ Ertragsanteile)

Einnahmen: Voranschlag EUR 28.000 – Anordnungssoll EUR 28.387,28 – DIFF EUR 387,28

Erklärung: keine, da Ziel erreicht

Gruppe 6 – Straßen, Wasser, Verkehr

Ausgaben: Voranschlag EUR 168.900 – Anordnungssoll EUR 169.064,65 – DIFF EUR 164,65

Erklärung: keine, da Ziel erreicht

Einnahmen: Voranschlag EUR 19.200 – Anordnungssoll EUR 19.826,94 – DIFF EUR 626,94

Erklärung: keine, da Ziel erreicht

Gruppe 7 – Wirtschaft und Landwirtschaftliche Siedlungswesen

Ausgaben: Voranschlag EUR 18.100 – Anordnungssoll EUR 15.452,70 – DIFF EUR - 2.674,30

Erklärung: Minderausgaben Mitgliedsbeitrag E5 Modellregion

Einnahmen: Voranschlag EUR 13.000 – Anordnungssoll EUR 15.900 – DIFF EUR 2.900

Erklärung: Mehreinnahmen durch Aktualisierung Pachtverträge

Gruppe 8 – Dienstleistungen

Ausgaben: Voranschlag EUR 1.498.300 – Anordnungssoll EUR 1.568.885,63 – DIFF EUR 50.585,63

Erklärung: Mehrausgaben Bauhof Ankauf Maschinen und Instandhaltung Gebäude,

Einnahmen: Voranschlag EUR 759.000 – Anordnungssoll EUR 742.585,81 – DIFF EUR - 17.314,19

Erklärung: Differenz durch monatliche Verschiebung der Endabrechnung AMS Aktion 50+

Gruppe 9 – Finanzwirtschaft

Ausgaben: Voranschlag EUR 13.900 – Anordnungssoll EUR 15.347,66 – DIFF EUR 1.447,66

Erklärung: Mehrausgaben Exekutionen

Einnahmen: Voranschlag EUR 4.880.400 – Anordnungssoll EUR 4.935.246,45 – DIFF EUR 54.846,45

Erklärung: Mehreinnahmen Ertragsanteile,

Projekthaushalt:

- Straßenbau analog Verkehrskonzept
- Straßenbau Gegenverrechnung von Aufschließungsleistungen
- Erweiterung unseres Fuhrparkes
- Feuerwehrwesen Ankauf Tanklöschfahrzeug
- Sanierung Friedhof
- Umschuldungsprozess Bauhof & Deponiesanierung – Tilgungsträger
- Umschuldungsprozess Bettfedernfabrik – Tilgungsträger
- Umschuldungsprozess - Gesamtdarstellung

Feststellungen:

Bezeichnung	01.01.2017	31.12.2017
Schuldennachweis	3.500.398,25	16.979.451,85
Haftungsnachweis	21.525.879,08	6.003.232,35
Summe	25.026.277,33	22.982.684,20

Leasingnachweis	44.357,22	531.720,03
Rücklagennachweis	163.505,42	331.576,43
Anschaffungswert Anlagenvermögen		31.964.465,54
Gesamtwert an Grundstücksflächen		21.614.323,71
Gesamtes Gemeindevermögen		53.578.789,25
Kosten vor/nach Umschuldungsprozess	909.515,43	604.109,32
Kostensparnis ordentlicher Haushalt	305.406,11	

- Der gesamte Schuldenstand der Gemeinde konnte durch Umsetzung des Umschuldungsprozesses um insgesamt EUR 2.043.593,13 reduziert werden.
- Nach Abschluss des Umschuldungsprozesses und Wegfall der Haftungen, konnten die verpfändeten Gebäudewerte Bettfedernfabrik und Bauhof durch EGW-Heimstätte und GEBÖS bzw. Sicherheitszentrale durch die EBSG (Erste Burgenländische Siedlungsgenossenschaft) in unser Gemeindevermögen erstmals aufgenommen werden.

Antrag: Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Vzbgm. Günter Hütter stellt gemäß §§ 83 und 84 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017 zu genehmigen.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme

Wortmeldung:

GR Christian Trubacek, GR Cordula Müller

Abstimmung:

20 Dafürstimmen

1 Enthaltung GR Christian Trubacek

zu 10 1. Nachtragsvoranschlag 2018

Vorlage: FI/724/2018

Sachverhalt:

Vzbgm Günter Hütter berichtet wie folgt:

Nach der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2017, ist es in Absprache mit dem Land NÖ analog der VRV notwendig, sofort einen Nachtragsvoranschlag 2018 zu erstellen, um die Sollüberschüsse des laufenden und Projekthaushalts aus 2017 richtig zu übertragen.

Folgende Änderungen wurden im ordentlichen Haushalt eingearbeitet:

- Einnahme Sollüberschuss ordentlicher Haushalt analog Rechnungsabschluss 2017 EUR 22.000
- Zuführung zu Vorhaben 822000 mit EUR 7.500
- Reduzierung Aufschließungsabgabe um EUR 14.500

Folgende Änderungen wurden beim Projekt-Haushalt eingearbeitet:

- Straßenbau analog Verkehrskonzept Erhöhung um EUR 214.400
- Sanierung Friedhof Erhöhung um EUR 4.200
- Erweiterung Fuhrpark Erhöhung um EUR 28.700
- Grundstücksbewirtschaftung Erhöhung um EUR 58.400
- Gemeindeeigene Grundstücke Erhöhung um EUR 28.400
- Errichtung Betriebsgebiet OST Erhöhung um EUR 452.700
- Revitalisierung Infrastruktur gemeindeeigene Badeteichanlage Erhöhung um EUR 50.000
- Grundstücksverkauf Betriebsgebiet OST Erhöhung um EUR 107.300
- Verkauf Grundstück und Gebäude Erhöhung um EUR 215.000
- Umschuldungsprozess Zuführung Reduzierung um EUR 7.500

Wortmeldung:

GR Christian Trubacek, GR Cordula Müller, GGR Heinrich Hartl, VZBGM Günter Hütter

GR.Ing. Dipl.Ing.(HTL) Christian Trubacek (UFO) stellt den Antrag, dass im Protokoll nachfolgendes aufgenommen wird:

GR Trubacek stimmt dem Nachtragsvoranschlag 2018 mit folgender Ausnahme zu: dem Darlehen bei der "Volksbank Baden/Mödling unter Nr. 8001 gemäß Nachweis der Darlehensschulden/Schuldendienst gemäß §17 Abs 2z 4b VRV - Einmalkredit ehem. OKOG", da es sich um eine nicht legale, weil nicht im Gemeinderat beschlossene Darlehensaufnahme handelte.

Antrag: Vzbgm Günter Hütter stellt gemäß §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, den vorliegenden 1.Nachtragsvoranschlag 2018 zu genehmigen.

Beschluss:

Mehrstimmige Annahme

Abstimmung:

19 Dafürstimmen

2 Enthaltungen GR Cordula Müller, GR Beate Bauer-Breitsching

zu 11 Ergänzungswahl in die Ausschüsse

Vorlage: MA/738/2018

Sachverhalt:

Aufgrund des Ausscheidens von Fr. GR Kerstin Panzenböck ist gem. § 107 NÖ GO eine Nachbesetzung in den Ausschüssen erforderlich:

Gesundheit und Soziales: GR Günther Sulz-Berger anstatt Kerstin Panzenböck

Sport, Jugend, Bildung und Kultur: GR Günther Sulz-Berger anstatt Kerstin Panzenböck

Antrag:

Die Vorsitzende BGM Natascha Matousek beantragt den Wahlvorschlag per Handzeichen zur Abstimmung zu bringen.

Antrag:

Die Vorsitzende BGM Natascha Matousek beantragt den Wahlvorschlag per Handzeichen zur Abstimmung zu bringen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

zu 12 Beitritt zum Mediationsvertrag

Vorlage: MA/729/2018

Sachverhalt:

Die Vorsitzende BGM Natascha Matousek legt den Vertrag in neu vorgelegter Form vor:

BEITRITT
ZUM
MEDIATIONSVERTRAG
VOM 22.04.2014
abgeschlossen zwischen

1. **Stadtgemeinde Baden**, Hauptplatz 1, 2500 Baden bei Wien
2. **Stadtgemeinde Bad Vöslau**, Schlossplatz 1, 2540 Bad Vöslau
3. **Marktgemeinde Günselsdorf**, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf
4. **Marktgemeinde Kottlingbrunn**, Schloss 4, 2542 Kottlingbrunn
5. **Marktgemeinde Sooß**, Hauptstraße 48, 2504 Sooß
6. **Gemeinde Tattendorf**, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf
7. **Marktgemeinde Teesdorf**, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf
8. **Verein Bürgerinitiative gegen Fluglärm Bad Vöslau**,
Neil-Armstrong Straße 3, 2523 Tattendorf
9. **Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH** (FN 317763z),
Flugplatz, 2540 Bad Vöslau,

im Folgenden gemeinsam kurz „**Vertragsparteien**“ genannt, und der

10. **Marktgemeinde Oberwaltersdorf**, Badenerstraße 24, 2522 Oberwaltersdorf,

im Folgenden kurz „**beitretende Vertragspartei**“ genannt, wie folgt:

PRÄAMBEL

1. a) Die Vertragsparteien haben mit Mediationsvertrag vom 22.04.2014 (Datum der letzten für das gültige Zustandekommen des Vertragswerks erforderlichen Unterschrift – **Beilage ./A**) die aus der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung ersichtlichen vertraglichen Regelungen getroffen und haben dabei nach Durchführung eines unter der Leitung von Herrn Dipl. Ing. Herbert Beyer von der NÖ-Umweltanwaltschaft stehenden, auf Konfliktbereini-

und –vermeidung ausgerichteten Mediationsverfahrens vertragliche Rahmenbedingungen für eine für die Parteien des Mediationsvertrags akzeptablen Nutzung des Flugplatzes Bad Vöslau durch die Flugplatz Bad Vöslau Betriebs GmbH (FBG) geschaffen. Die Textierung der Beilage ./A war nach Abschluss des Mediationsverfahrens per 09.01.2014 fixiert, der Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrags bedurfte aber unter anderem der Zustimmung der (jeweiligen) Gemeindegremien, sodass der Mediationsvertrag per 22.04.2014 als rechtswirksam angesehen werden kann, wiewohl er (rückwirkend) per 01.04.2014 in Kraft getreten ist (Beilage ./A – 4. Abschnitt, Punkt XVIII.).

b) Die Flughafen Wien AG gab die Erklärung vom 27.01.2014 (**Beilage ./B**) ab, bezog sich auf den „*Mediationsvertrag vom 09.01.2014*“ und verpflichtete sich im Rahmen dieser Erklärung, die Geschäftsführung der FBG zur Erfüllung der mit dem Mediationsvertrag eingegangenen Verpflichtungen anzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die sich aus dem Mediationsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen allfälligen Erwerber bzw. Rechtsnachfolger der FBG überbunden werden.

2. Der Mediationsvertrag (Beilage ./A) ist in vier Abschnitte unterteilt, wobei der 1. Abschnitt Regelungen beinhaltet, die sich auf alle Vertragsparteien beziehen, der 2. Abschnitt Regelungen beinhaltet, die sich ausschließlich auf das Verhältnis zwischen der FBG einerseits und den Gemeinden Teesdorf und Tattendorf andererseits beziehen, der 3. Abschnitt die unterstützende Mitwirkung der im Übrigen aufgrund ihrer Behördenstruktur nicht Partei der Beilage ./A werdenden Austro Control AG (ACG) vorsieht, und der 4. Abschnitt allgemeine Regelungen, die sich wieder an alle Vertragsparteien richten, beinhaltet.

3. Die **beitretende Vertragspartei** ist von dem vom Flugplatz Bad Vöslau ausgehenden Flugverkehr ebenso betroffen, wie die als Vertragsparteien auftretenden Gemeinden bzw. der Verein Bürgerinitiative gegen Fluglärm Bad Vöslau. Ziel der gegenständlichen Vereinbarung ist es, die beitretende Vertragspartei mit allen Rechten und Pflichten am Mediationsvertrag (Beilage ./A) und dessen Bestimmungen teilnehmen zu lassen, soweit sie von seinem Regelungsinhalt betroffen ist (somit nicht auch an seinem 2. Abschnitt).

I. Beitrittserklärung

Die beitretende Vertragspartei erklärt, dem Mediationsvertrag vom 22.04.2014 (Beilage ./A) mit allen Rechten und Pflichten beizutreten, soweit durch seine Regelungsinhalte ihre Interessen berührt sind (somit nicht auch den im 2. Abschnitt getroffenen, ausschließlich die Beziehungen zwischen der FBG und den Gemeinden Teesdorf und Tattendorf reglementierenden Vereinbarungsinhalten). Mit Zustimmung aller übrigen Vertragsparteien erhält die

beitretende Vertragspartei somit die Position einer aus dem Mediationsvertrag vom 22.04.2014 gleichberechtigten und verpflichteten Vertragspartei und damit auch Sitz und Stimme im Nachbarschaftsbeirat (Beilage ./A, 1. Abschnitt Punkt IV.). Ausdrücklich unterwirft sich die beitretende Vertragspartei insbesondere den im 4. Abschnitt der Beilage ./A vereinbarten Konfliktbereinigungsregelungen (Punkt XVI.) sowie der Gerichtsstandvereinbarung (Punkt XVII.).

II. Zustimmung von Gremien

1. Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 35ff der NÖ Gemeindeordnung 1973 bedarf der gegenständliche Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gemeinderats der beitretenden Vertragspartei.

2. Die Aufnahme der beitretenden Vertragspartei in den Kreis der im Mediationsvertrag vom 22.04.2014 zusammengeschlossenen Vertragsparteien bedarf auch deren Zustimmung bzw. der Zustimmung des jeweils zuständigen Gemeindegremiums der Vertragsparteien, soweit es sich dabei um eine politische Gemeinde handelt.

3. Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Beitrittsvereinbarung ist demgemäß aufschiebend bedingt durch die Zustimmung aller Vertragsparteien sowie durch die Genehmigung des jeweiligen Gemeindegremiums. Die Erteilung der jeweiligen Zustimmung gemäß Punkt 1. und 2. ist durch Anbringung des Gemeindegremiumsiegels bzw durch Unterfertigung dieser Beitrittsvereinbarung zu dokumentieren.

III. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von den Vertragsparteien und von der beitretenden Vertragspartei unterfertigt ist sowie die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Gremien (Pkt. II.) vorliegen, spätestens per 1.4.2018.

IV. Ausfertigungen

Der gegenständliche Vertrag wird in so vielen Ausfertigungen errichtet, dass jede Vertragspartei, auch die beitretende Vertragspartei, je eine Originalausfertigung erhält.

Für die Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Oberwaltersdorf, am

Gemeindesiegel

für die Stadtgemeinde Baden

Baden, am

Gemeindesiegel

für die Stadtgemeinde Bad Vöslau

Bad Vöslau, am

Gemeindesiegel

für die Marktgemeinde Günselsdorf

Günselsdorf, am

Gemeindesiegel

für die Marktgemeinde Kottingbrunn

Kottingbrunn, am

Gemeindesiegel

für die Marktgemeinde Sooß

Sooß, am

Gemeindesiegel

für die Gemeinde Tattendorf

Tattendorf, am

Gemeindesiegel

für die Marktgemeinde Teesdorf

Gemeindesiegel

Teesdorf, am

für den Verein Bürgerinitiative gegen Fluglärm Bad Vöslau

Tattendorf, am

für die Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH (FN 317763z)

Bad Vöslau, am

Antrag:

Die Vorsitzende BGM Natascha Matousek beantragt den Vertrag in neu vorgelegter Form zu genehmigen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

21 Dafürstimmen.

zu 13 Musikschule Teesdorf Subvention 2018

Vorlage: FI/730/2018

Sachverhalt:

Am 14.01.2018 wurde ein Subventionsansuchen der Musikschule Teesdorf über einen Betrag von EUR 1.740 für insgesamt 12 Kinder und Jugendliche übermittelt (Pro Kopf Förderung von 145 Euro)

Vergleichszahlen zum Haushaltsjahr 2017:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über ein Subventionsansuchen der Musikschule Teesdorf vom 15.01.2017 über einen Betrag von 2.030 Euro für insgesamt 15 Kinder und Jugendliche. (Pro Kopf Förderung von 135,33 Euro)

Seit mehreren Jahren gibt es einen jährlichen Abgleich, dass nur mehr Schüler mit Wohnsitz in Oberwaltersdorf gefördert werden. Dieser Abgleich hat bereits stattgefunden und alle Schüler entsprechen den Förderbestimmungen. Erwachsene Personen sind ebenso nicht förderwürdig.

Der Betrag von 1.740 Euro ist im Haushaltsvoranschlag 2018 unter dem Haushaltskonto 1/321000-777000 mit 5.000 Euro enthalten.

Antrag:

Vzbgm Günter Hütter beantragt, die Förderung von EUR 1.740 an die Musikschule Teesdorf auszubezahlen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

**zu 14 Grundsatzbeschluss - Aufnahme eines vom Land NÖ geförderten FSA Darlehens zur Vorfinanzierung der Errichtung einer Aufschließungsstraße im neuen Betriebsgebiet OST
Vorlage: FI/726/2018**

Sachverhalt:

Vzbgm Günter Hütter berichtet wie folgt:

Im Rahmen eines erfolgreichen Finanzierungsgesprächs mit dem Land NÖ vom 09.01.2018 wurde unter anderen auch die Projektplanung Erschließung Betriebsgebiet OST besprochen und mit einem Bestätigungsschreiben der Gemeinde erfolgreich erledigt.

Wir zitieren daraus kurz:

„Gleichzeitig bedanken wir uns für Ihre Bereitschaft, für die Zwischenfinanzierung der Aufschließungsabgabe von EUR 248.439,66 ein zinsenloses FSA-Darlehen für eine Laufzeit von 3 Jahren zu genehmigen. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss nach einer Darlehensausschreibung wird bereits im Frühjahr 2018 erfolgt und Kontakt mit der Abteilung Finanzen aufgenommen.“

Für die geförderte Zwischenfinanzierung der Baukosten hat es eine Darlehensausschreibung gegeben und am 12.03.2018 eine Darlehensöffnung mit folgendem Endergebnis

Für das Entscheidungskriterium gibt es 2 Kreditinstitute mit folgenden Konditionen und Bedingungen (**siehe auch Beilagen A & B**):

Angebot Hypo NÖ:

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Darlehensvolumen: EUR 250.000

Darlehenslaufzeit: 13 Jahre
Fälligkeiten: 01.09./01.03.
Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal/360
Zuzählung: nach Bedarf bzw. Baufortschritt
Tilgungsbeginn: 01.09.2018 laut Tilgungsplan mit einer Jahresbelastung von EUR 20.692,94 davon Tilgung im ersten Jahr von EUR 18.062,89 und Zinsen EUR 2.630,05 (Gesamtbelastung nach Laufzeit von EUR 269.007,91) **(siehe auch Beilage C)**

Auszahlungskurs: 100 %
Spesen: Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung
Verzinsung: 6 Monats Euribor gem. Reuterseite EURIBOR, mind. Jedoch den Wert null

+ 1,090 % Punkte p.a. Aufschlag hj. dec. kal/360 per 05.03.2018.

Angebot Oberbank Baden:

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Darlehensvolumen: EUR 250.000
Darlehenslaufzeit: 13 Jahre
Fälligkeiten: 01.09./01.03.
Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal/360
Zuzählung: nach Bedarf bzw. Baufortschritt
Tilgungsbeginn: 01.09.2018 laut Tilgungsplan mit einer Jahresbelastung von EUR 23.072,66 davon Tilgung im ersten Jahr von EUR 19.230,78 und Zinsen EUR 3.841,88. (Gesamtbelastung nach Laufzeit von EUR 276.518,09) **(siehe auch Beilage D)**
Auszahlungskurs: 100 %
Spesen: Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung
Verzinsung: 6 Monats Euribor gem. Reuterseite EURIBOR, mind. Jedoch den Wert null
+ 1,550 % Punkte p.a. Aufschlag hj. dec. kal/360 per 28.02.2018.

Antrag: Vzbgm Günter Hütter beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

- Genehmigung des Darlehensangebots der Hypo NÖ samt Tilgungsplan vom 07.03.2018
- Darlehensvolumen EUR 250.000
- Laufzeit 13 Jahre - Verzinsung 6-Monats-Euribor – mindestens jedoch den Wert null, +1,090 % Punkte p.a. Aufschlag (per 05.03.2018 mit einer Jahresbelastung von EUR 20.692,94) laut beiliegendem Tilgungsplan
- Vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeit nach Vorschreibung und Bezahlung der Aufschließungsabgabe
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Abteilung Gemeinden des Landes NÖ gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973
- Förderung des Darlehens durch die Abteilung Finanzen in Form eines 100 %igen Zinsenzuschusses

Beschluss:
Einstimmige Annahme

Abstimmung:
21 Dafürstimmen

zu 15 Friedhofsordnung Vorlage: MA/728/2018

Sachverhalt:

GGR Martin Eipeldauer legt den ausgearbeiteten Entwurf für eine Erweiterung von 2 Punkten in der Friedhofsordnung vor.

Laut EN Regel 27214 ist die Gemeinde verpflichtet die Standfestigkeit der Gräber mittels eines geeigneten Gerätes zu überprüfen.

Fa Schulter kontrolliert zuerst die Gräber mit einem Bauhofmitarbeiter, auf Etappen werden die Bürger eingeladen um bei der Überprüfung dabei zu sein. Die Vorgehensweise hat sich in den anderen Gemeinden bewährt und wurde gut angenommen.

Die Überprüfung durch die Fa. Schulter kostet der Gemeinde € 35,00 incl Ust. zu überlegen ist noch, wie diese Kosten den Grabeigentümer verrechnet werden. Entweder es wird die Friedhofsgebühr erhöht oder die Kosten für die Überprüfung werden sofort verrechnet.

Das Prüfprotokoll erhält der Grabeigentümer, diesem wird die Instandhaltung binnen 4 Monaten vorgeschrieben, außer es besteht Gefahr in Verzug. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt den Grabstein zu entfernen.

Bei der Überprüfung darf es nicht kälter als 5 Grad sein.

Vor der Überprüfung sollten die Bürger informiert werden. Aushang in den Schaukästen am Friedhof und Gemeinde, und A1 Ständer am Friedhof.

Unter § 1.11 Ergänzung der Überprüfung laut ON Regel 27214.

Außerdem wurde noch die Entfernung der Kränze in § 1.15 in die Friedhofsordnung aufgenommen. (gelb markiert)



Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Bezirk Baden, NÖ.
2522 Oberwaltersdorf Badener Straße 24
Tel. 02253/ 61000 Fax: 02253/ 61000 150
E-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at
www.oberwaltersdorf.at

Friedhofsordnung

Herausgegeben am: 22.03.2018

Gültig ab: 06.04.2018

Hauptgesetz (RIS): 9480

Inhaltsverzeichnis

1 Friedhofsordnung

- 1 Verordnung der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Oberwaltersdorf
- §1.2 - Eigentum, Betrieb und Verwaltung
- §1.3 - Grabarten
- §1.4 - Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan
- §1.5 - Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle
- §1.6 - Inhalt und Dauer des Benützungsrechts
- §1.7 - Verlängerung des Benützungsrechts
- §1.8 - Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle
- §1.9 - Erlöschen des Benützungsrechts
- §1.10 - Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen
- §1.11 - Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen und Grabdenkmälern
- §1.12 - Bestattung
- §1.13 - Enterdigung
- §1.14 - Überführung
- §1.15 - Verhalten auf dem Friedhof
- §1.16 - Strafbestimmungen
- §1.17 - Inkrafttreten

Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Oberwaltersdorf

mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Oberwaltersdorf erlassen wird.

§1.2 – Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- Der Friedhof in Oberwaltersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, Kühlanlage) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Parteienverkehrszeiten der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich auf dem Gemeindeamt, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf.
- Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§1.3 – Grabarten

- Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

	Länge	Breite	Tiefe
Reihengräber für Erwachsene:	2,80m	1,10m	1,90m – 2m
Familiengräber:	2,80m	3,00m	1,90m – 2m
Grüfte:	nach Vereinbarung		
Urnengräber für 4 Urnen:	2,80m	1,10m	1,20m

§1.4 – Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- Bei der Friedhofsverwaltung liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsbrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht des Parteienverkehrs auf.
- In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§1.5 – Zuweisung des Benützungsbrechtes an einer Grabstelle

- Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle(Übersichtsplan) anzusuchen.
- Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtlich Lage der Grabstelle.
- Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person). Die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsbrechtes.

§1.6 - Inhalt und Dauer des Benützungsbrechtes

- Das Benützungsbrecht steht einer Person oder mehrerer Personen zu.
- Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- Das erstmalige Benützungsbrecht endet bei Erdgräbern und Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsbrechtes folgenden Jahr.
- Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsbrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§1.7 - Verlängerung des Benützungsbrechtes

- Mit jeder Belegung wird das Benützungsbrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsbrechtes folgenden Jahr.
- Das Benützungsbrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsbrecht erlischt, entrichtet.
- Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsbrechtes wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsbrecht abläuft. Ist die

benutzungsberechtigte Person unbekanntem Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benutzungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.
- Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
- Bei Gräften ist mit Ausnahme des Falles, dass der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§1.8 - Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- Auf Antrag der benutzungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch die Gemeinde übertragen werden.
- Nach dem Tod der benutzungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§1.9 - Erlöschen des Benützungsrechtes

Das Benützungsrecht erlischt:

1. Durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr
2. Durch schriftlichen Verzicht
3. Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
4. Bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.

Bei Erlöschen des Benützungsrechtes wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§1.10 - Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Die Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagt, wenn:
 - 1) das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht
 - 2) das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - 3) das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
 - 4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z.1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer Frist durch die benutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist verboten, mit Sträuchern nur mit vorheriger Bewilligung des Bürgermeisters bzw. Gemeinde gestattet.
- Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen etc. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde ohne vorherige Verständigung des benutzungsberechtigten entfernt werden.

§1.11 - Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen und Grabdenkmälern

- Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch

binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.

- Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherheitsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- Die Gemeinde beauftragt den zuständigen Steinmetz die Standfestigkeit laut ON Regel 27214 der Gräber mittels eines geeichten Gerätes zu überprüfen. Die Grabeigentümer erhalten ein Prüfprotokoll und müssen in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monate die Grabanlage in Stand setzen.
- Ist die benützungsberechtigte Person unbenannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- Kommt eine benützungsberechtigte Person einer Verpflichtung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§1.12 - Bestattung

- Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- Die Bestattung der Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - 1) Ehegatte oder Ehegattin
 - 2) Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - 3) Kinder
 - 4) Eltern
 - 5) die übrigen Nachkommen
 - 6) die Großeltern
 - 7) die Geschwister

§1.13 - Enterdigung

- eine Enterdigung einer Leiche bedarf der Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
- Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen
- Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§1.14 - Überführung

- Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§1.15 - Verhalten auf dem Friedhof

- Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofs kundgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde/Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- 1) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
 - 2) Die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. (Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3)
 - 3) Unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - 4) Die Entfernung der Kränze und Blumengebinde nach einer Beerdigung oder einer Urnenbeisetzung hat durch die Angehörigen oder von Beauftragten der Angehörigen zu erfolgen.
 - 5) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - 6) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
 - 7) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
 - 8) Die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte
- Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.
Bei Begräbnisfeiern oder anderen Feierlichkeiten darf nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet werden, während dieser Zeit darf auch nicht in den Friedhof eingefahren werden

Antrag:

GGR Martin Eipeldauer beantragt die um 2 Punkten erweiterte Friedhofsordnung zu genehmigen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Wortmeldung:

GR Andreas Klein

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

zu 16 Friedhof Grabschmuck Allerheiligen

Vorlage: MA/741/2018

Sachverhalt:

GGR Martin Eipeldauer berichtet:

Laut Bestattungsgesetz § 30 kann der Gemeinderat für Verstorbene wegen besonderer Verdienste um die Allgemeinheit auf Friedhofsdauer oder für einen bestimmten, jedoch mindestens vierzigjährigen Zeitraum ein Ehrengrab der Gemeinde bereitstellen oder ein schon bestehendes Grab zum Ehrengrab der Gemeinde erklären.

Es gibt 2 Ehrengräber am Friedhof: das Oskar Helmer Grab und das Russengrab.

Das Russengrab wurde mit mehrjährigen Stauden und Pflanzen bepflanzt, bekommt keinen Kranz.

Am Oskar Helmer Grab und am Kriegerdenkmal wird ein Kranz zu Allerheiligen aufgelegt. Verstorbene Gemeinderäte, verstorbene Bürgermeister, Gemeinderäte, Ehrenbürger bekommen ein Bukett.

Es soll nun festgelegt werden, wer in Zukunft für wie lange zu Allerheiligen ein Bukett erhält. Die Liste muss überarbeitet werden.

Antrag:

GGR Martin Eipeldauer stellt den Antrag den ausgearbeiteten Vorschlag zu beschließen.

Russengrab und Oskar Helmer Grab soll weiterhin als Ehrengrab geführt werden. Das Oskar Helmer Grab soll wie gehabt einen Kranz zu Allerheiligen bekommen, ebenso soll am Kriegerdenkmal ein Kranz aufgelegt werden.

In Zukunft sollen nur mehr Ehrenringträger und Ehrenbürger ein Bukett für die Dauer von 10 Jahren bekommen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:
21 Dafürstimmen

zu 17 Mittagstisch
Vorlage: MA/739/2018

Sachverhalt:

Stellvertretend für die Ausschussvorsitzende Gesundheit u Soziales GR Brigitte Volny berichtet BGM Natascha Matousek:

Der Mittagstisch, die Kinder werden nach dem Mittagessen um 13:20 Uhr abgeholt, wurde 2017 für ein Schuljahr beschlossen.

12 Kinder sind für Herbst 2018 angemeldet, also sind noch 3 Plätze zu vergeben.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

maximal 15 Kinder können zum Mittagstisch angemeldet werden

die Aufnahme erfolgt nach der Reihung der Anmeldung

beide Eltern müssen berufstätig sein

die Dringlichkeit muss gegeben sein

Antrag:

Die Vorsitzende BGM Natascha Matousek stellt den Antrag, dass der Mittagstisch für 15 Kinder angeboten wird, die Eltern berufstätig sein müssen und die Plätze nach Reihung der Anmeldung erfolgt. Die Reihung der Anmeldungen soll nur berücksichtigt werden, wenn zu viele Kinder angemeldet sind.

Der Beschluss soll für das Schuljahr 2018/19 gefasst werden.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

Wortmeldungen:

GR Cordula Müller, GR Peter Platzer, GGR Heinrich Hartl

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Wortmeldung:

GR Cordula Müller, GR Peter Platzer, GGR Heinrich Hartl

Abstimmung:

21 Dafürstimmen

zu 18 Vereinbarung über die Vornahme von Ersatzaufforstungen
Vorlage: MA/749/2018

Sachverhalt:

GGR Hartl Heinrich berichtet über die Vereinbarung über die Vornahme von Ersatzaufforstungen

Vereinbarung über die Vornahme von Ersatzaufforstungen

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Badener Straße 24
2522 Oberwaltersdorf

im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt

und

EVN WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG,
Thomas Klestil Platz 13, 1030 Wien, FN 366105s

im Folgenden kurz „Betreiberin“ genannt

I. Präambel

Die Betreiberin beabsichtigt, im Gemeindegebiet Oberwaltersdorf einen Windpark zu errichten und zu betreiben (Windpark Oberwaltersdorf). In dem dem Windparkprojekt zugrundeliegenden Genehmigungsbescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 1.4.2014 zur Zahl RU4-U-671/023-2013 wurde unter anderem die Auflage erteilt, eine Ersatzaufforstung in der Größe von 2,2 ha anzulegen, um die negativen Wildökologischen Einflüsse abzufedern. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1 m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Rendreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Bäume auf den Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes zu schützen, die Sträucher sind mit Verbisschutzmitteln gegen Verbiss mindestens 2-mal jährlich zu behandeln. Ausfälle sind erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B.

Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf ist bürgerliche Eigentümerin der unter Punkt II. näher bezeichneten Liegenschaften, die für die bescheidmäßig vorgeschriebene Ersatzaufforstung geeignet sind und daher auf Grundlage und gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung der Betreiberin zur Nutzung als Ersatzaufforstungsfläche überlassen werden.

I. II. Vertragsgegenstand

Den Gegenstand dieses Vertrages bilden Teile der Grundstücke Nr.

- Grst. Nr. 690/1 davon 3.814 m²
- Grst. Nr. 690/2 davon 9.574 m²
- Grst. Nr. 690/3 davon 2.212 m²
- Grst. Nr. 630/5 davon 6.785 m² der

KG 04105 Oberwaltersdorf. Ein Grundbuchsauszug über die vertragsgegenständlichen Flächen liegt dieser Vereinbarung als Beilage (Beilage ./2) bei. Die in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 22.385 m² und ist aus der angeschlossenen Planbeilage (Beilage ./1) ersichtlich, die ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung darstellt, wobei jedoch das endgültige Flächenausmaß erst nach Durchführung der Ersatzaufforstung festgestellt wird.

II. III. Umfang der Benützung, Vertragsdauer

1. Die Gemeinde räumt der Betreiberin das Recht ein, auf der vertragsgegenständlichen Fläche die bescheidmäßig vorgeschriebene Ersatzaufforstung einschließlich der künftig allenfalls notwendig werdenden Nachbesserungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen. Das voraussichtliche Flächenausmaß der Ersatzaufforstung beträgt ca. 22.385 m², wobei das endgültige Flächenausmaß erst nach Durchführung der Ersatzaufforstung festgestellt werden kann.
2. Die eingeräumten Nutzungsbefugnisse beinhalten das Recht der Betreiberin oder der von ihr beauftragten Personen, das vertragsgegenständliche Grundstück und sonstige zur Zufahrt zu diesem notwendige Grundflächen der Gemeinde jederzeit zu begehen und mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren. Das eingeräumte Geh- und Fahrtrecht darf von der Betreiberin nur im notwendigen Umfang im Rahmen der ordnungsgemäßen Vornahme der Ersatzaufforstung einschließlich allenfalls erforderlicher Nachbesserungen, Schutz- und Pflegemaßnahmen ausgeübt werden. Dies umfasst insbesondere

auch allfällig erforderliche Untersuchungs-, Vermessungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die zur Vornahme der Ersatzaufforstung erforderlich sind.

3. Die im Rahmen der Ersatzaufforstung zu erbringenden Leistungen sind direkt von der Betreiberin zu beauftragen, eine auch nur vorübergehende Kostenbelastung der Gemeinde findet nicht statt. Sollten der Gemeinde dennoch Aufwendungen in Zusammenhang mit der Vornahme der Ersatzaufforstung erwachsen, so ist sie berechtigt, diese an die Betreiberin weiter zu verrechnen, sofern diese zuvor mit der Betreiberin abgestimmt wurden. Bis zur erfolgreichen Sicherung der Kultur trägt alle Kosten in Zusammenhang mit der Ersatzaufforstung die Betreiberin.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu setzen, die die Ersatzaufforstung bis zur erfolgreichen Sicherung der Kultur beeinträchtigen oder gefährden.
5. Die Gemeinde verpflichtet sich die Ersatzaufforstung in den ersten drei Jahren ab der Pflanzung zu den Konditionen gemäß Punkt IV.2. zu bewässern. Die Bewässerung erfolgt in Abstimmung mit der Betreiberin.
6. Die bescheidgemäße Ersatzaufforstung ist mit erfolgreicher Sicherung der Kultur abgeschlossen, dies ist in der Regel nach drei Wachstumsperioden der Fall. Sobald die Kultur gesichert ist und somit die Bescheidaufgabe erfüllt ist, wird die Betreiberin der Gemeinde entsprechende Mitteilung erstatten, Der bezughabende Bescheid ist diesem Vertrag als Beilage /4 angeschlossen. Die Feststellung, dass die Kultur gesichert ist muss in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich festgehalten werden, wobei auf die gutachterliche Feststellung der Behörde im Bescheidverfahren zu Kennzeichen RU4-U-671 zurückgegriffen wird. Ab diesem Zeitpunkt obliegen die Verantwortung und somit auch die Kosten für die weitere Pflege der Kultur daher ausschließlich der Gemeinde. Sollten nach Erfüllung der Bescheidaufgabe (in der Regel 3 Wachstumsperioden) seitens der Behörde Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Baumbestandes auferlegt werden (z.B. aufgrund von Wildverbiss oder Aushagerung), so hat die Betreiberin für die Laufzeit des Windparks die Kosten zu tragen.
7. Die Vertragsdauer endet nach 20 Jahren ab Inanspruchnahme des Grundstücks (vergleiche Pkt. IV.4)

IV. Entgelt

1. Zum Ausgleich des Verlustes der Verwertungsmöglichkeit von landwirtschaftlicher Fläche erhält die Gemeinde ein einmaliges Entgelt in der Höhe von EUR 4,6/m² zuzüglich einer allenfalls abzuführenden Umsatzsteuer. Das ergibt eine einmalige Zahlung von € 102.971 zuzüglich einer allenfalls

abzuführenden Umsatzsteuer. Dieses Entgelt ist binnen 30 Tagen nach Beginn der Aufforstungsarbeiten und Rechnungslegung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

2. Zusätzlich erhält die Gemeinde noch € 10.073,25.- zuzüglich einer allenfalls abzuführenden Umsatzsteuer für die Bewässerungsdienstleistung gemäß Punkt III.5..

Die Dienstleistung erfolgt über drei Jahre, daher werden pro Jahr € 3.357,75.- zuzüglich einer allenfalls abzuführenden Umsatzsteuer von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Im ersten Jahr nach erfolgter Anpflanzung, in den zwei Folgejahren jeweils am 1. Februar.

Sollten in einem Jahr die Bewässerungskosten nachweislich mehr als € 3.357,75.- zuzüglich allenfalls abzuführender Umsatzsteuer betragen, so werden diese zusätzlichen Kosten von der Betreiberin zur Gänze getragen und wird diese die Gemeinde schad- und klaglos halten. Die Abrechnung der Bewässerungskosten erfolgt laut ÖKL Richtwerte 2017. Diese sind dem Vertrag als Beilage ./3 angeschlossen.

3. Zudem erhält die Gemeinde für die Grundstücksnutzung durch die Betreiberin eine jährliche Pachtzahlung € 950/ha zuzüglich einer allenfalls abzuführenden Umsatzsteuer für 20 Jahre. Die Pachtzahlung startet mit der Inanspruchnahme des Grundstücks, für das erste Jahr anteilig nach Monaten der Nutzung.

Es wird die Wertbeständigkeit des jährlichen Entgelts vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder der an dessen Stelle tretende Index. Als Ausgangsbasis für die Wertsicherung gilt jener Monatsindexwert, in dem mit der Maßnahme begonnen wird. Die jährliche Entschädigung verändert sich in dem Ausmaß, wie sich der Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Schwankungen bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung der weiteren Überschreitungen.

4. Allfällige durch die Aufforstungsarbeiten verursachte Flurschäden an den in Punkt II genannten Grundstücken der Gemeinde sind nach den Richtsätzen der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer in der jeweils gültigen Fassung zu bewerten und der Gemeinde bzw., sofern das Grundstück verpachtet ist, dem Pächter abzugelten.

V. Sonstiges

1. Die Gemeinde leistet keinerlei Gewähr für die Eignung der vertragsgegenständlichen Flächen für die von der Betreiberin verfolgten Zwecke.

Es obliegt der Betreiberin sich selbst von der Eignung der vertragsgegenständlichen Flächen für die bescheidmäßig angeordnete Auflagenerfüllung zu überzeugen.

2. Die Betreiberin ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Betrieb des Windparks Oberwaltersdorf oder einzelner Windkraftanlagen zu übertragen, ohne dass es hierzu der Zustimmung der Gemeinde bedarf. Die Gemeinde verpflichtet sich, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
3. Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, sodass jede Partei eine Ausfertigung erhält.
4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, die Abänderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch jene (gültige) Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Beilage ./1: Planbeilage

Beilage ./2:

Grundbuchauszug

Beilage ./3: Kostenaufstellung laut ÖKL Richtwerte 2017

Beilage ./4: UVP-Bescheid Kennzeichen RU4-U-671

....., am

.....

Marktgemeinde Oberwaltersdorf

.....

EVN Wien Energie Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG

Antrag:

GGR Heinrich Hartl beantragt der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung über die Vornahme von Ersatzaufforstungen zwischen der Marktgemeinde Oberwaltersdorf und der EVN WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG genehmigen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Wortmeldung:

GR Peter Platzer

Abstimmung:

21 Datürstimmen

zu 19 e5 - Grundsatzbeschlüsse und Dienstanweisungen

Vorlage: MA/740/2018

Sachverhalt:

GR Gabriele Wilflinger berichtet:

Das E5 Programm des Landes unterstützt die Gemeinden in Sachen effizienter Energieeinsatz und Klimaschutz.

In Niederösterreich sind von 573 Gemeinden 33 e5 Gemeinden, wir sind Vorreiter und leisten somit einen großen Beitrag die Klima- und Energieziele des Landes zu erreichen. Am 22.10.2015 hat der Gemeinderat den Beitritt der Gemeinde zu e5 und Klima Energiemodellregionen (KEM) beschlossen.

2018 steht die erste Auszeichnung bevor

In diesem Jahr wird die Gemeinde Oberwaltersdorf zum 1. Mal extern auditiert. Im Herbst dürfen die ersten e`s für die bisherigen Projekte abgeholt werden.

Für die Bewertung ist es wichtig die Empfehlungen des Landes in einem Gemeinderatsbeschluss oder Dienstanweisung zu beschließen, diese spiegeln sich auch in unseren e5 Leitbild wieder.

Ich habe vorab die Beschlüsse und Dienstanweisungen per Mail übermittelt, Fragen dazu habe ich beantwortet. Die Beschlüsse decken sich zum großen Teil mit der Bauordnung und werden bereits schon so umgesetzt.

Bei neuen Gebäuden und Sanierungen ist die Einhaltung der Energiekennzahl jedoch niedriger als in der Bauordnung vorgeschrieben. Es sind Empfehlungen, wenn die Umsetzung aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, kann man davon absehen.

Es sind hauptsächlich Beschlüsse die die Verwaltung der Gemeinde betreffen.

Für die Bürger sollen Beratungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren angeboten werden.

Eine Baumappe mit allen Tipps wird zur Verfügung gestellt.

Alle Beschlüsse und Dienstanweisungen wurden vorab mit den zuständigen Personen in der Verwaltung besprochen.

Für die Gemeinde und unsere Bürger bedeutet das:

Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität durch Klima- und Umweltschutzmaßnahmen

Sparsamer Umgang mit knappen Rohstoffen und Steuermitteln

Aktive Mitgestaltung der Gemeindeentwicklung durch die Mitarbeit im e5-Team. Wenn wir als Gemeinde uns aktiv mit der Energiepolitik befassen und umsetzen, bekommen wir auch die dementsprechenden Förderungen und Bedarfszuweisungen für unsere Projekte.

Diese sind:

- » Photovoltaikpark mit Bürgerbeteiligung
- » Energieeinsparcontracting (Schule)
- » Wassersparende Armaturen am Sportplatz
- » Teilweise Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- » Energieausweise Gemeindegebäude
- » Ankauf von 2 Elektroautos
- » Energiemonitoring im Kindergarten Haus Fatima und in der Bettfedernfabrik

Beschlüsse und Dienstanweisungen

1. Innovative und nachhaltige örtliche und ländliche Entwicklung (Dienstanweisung):

Bei der Ausschreibung von ortsbaulichen bzw. architektonischen Wettbewerben oder beim Verkauf bzw. der langfristigen Vermietung von kommunalen Flächen sind energie- und Klimaschutzrelevante Gesichtspunkte und der Einsatz von erneuerbaren Energien zu berücksichtigen:

- Niedrigenergie- oder Passivhausstandard
- erneuerbare Energieversorgung (Sonnenkollektoren, Biomasse, Photovoltaik)
- Fern- und Nahwärmeanschluss
- Berücksichtigung der biologischen Vielfalt

2. Nachhaltiges Bauen und Sanieren öffentlicher Gebäude (Beschluss) Grundsatzbeschluss Kriterienkatalog

"Nachhaltiges Bauen und Sanieren von öffentlichen Gebäuden in Oberwaltersdorf"
Der vorliegende Kriterienkatalog hilft Planerinnen und Planern bei öffentlichen Gebäuden neben den technischen und nutzerspezifischen Anforderungen auch ökologische und nachhaltige Aspekte zu berücksichtigen.

1. Einleitung

Oberwaltersdorf bekennt sich zu einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Ortsentwicklung. Umweltbewusstsein, Energieeinsparung, Energieeffizienz und Klimaschutz stehen dabei im Vordergrund. Die Gemeinde Oberwaltersdorf nimmt als e5-Gemeinde durch verantwortungsvolles Handeln im Umgang mit Energie und Ressourcen sowie dem sinnvollen Einsatz erneuerbarer Energien eine bewusstseinsbildende Vorbildfunktion für ihre Bürgerinnen und Bürger ein.

2. Grundsätzliches

Die Minimierung des Verbrauchs von Energie und Ressourcen sowie eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts bei der Realisierung von Bauvorhaben sowie bei Gebäudesanierungen werden angestrebt. Ökologisch orientiertes Bauen bietet in allen Phasen des Lebenszyklus von Gebäuden (Projektentwicklung, Planung, Errichtung, Betrieb, Sanierung, Rückbau) geeignete Handlungsansätze. Dabei sind die Phasen der Projektentwicklung und Projektplanung durch den größten

Entscheidungsspielraum geprägt. Werden bereits in diesen beiden Phasen energetische und ökologische Kriterien in ausreichendem Maße berücksichtigt, können die Projekte mit den geringsten Kostenbelastungen abgewickelt werden.

3. Kriterienkatalog

3.1. Allgemeine Kriterien

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Ressourcenverbrauch bei Errichtung, Betrieb und Rückbau eines Gebäudes minimieren
- Verunreinigungen von Luft, Boden und Wasser sowie Abwärme, Abfälle und Lärmentwicklung vermeiden oder gering zu halten.
- Möglichst regenerative und emissionsarme Energieträger verwenden
- Sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und Wasser
- Einsatz von umweltfreundlichen, gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen
- Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse von Fußgänger und Radfahrer

3.2. Neubauten

- Für die Errichtung von öffentlichen Neubauten ist grundsätzlich Niedrigstenergie-Bauweise anzustreben. Darunter ist ein Energieniveau der Kategorie A bzw. eine Unterschreitung- der Energiekennzahl von 25 zu verstehen.
- Wird dieses Niveau im Einzelfall überschritten, so ist dies ausreichend im Sinne der jeweiligen Gegebenheiten nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen.
- Bei der Anschaffung von Beleuchtungssystemen wird auf die Energieeffizienz je nach Stand der Entwicklungstechnik und auf energetische Standards Rücksicht genommen.
- Bei der Errichtung von öffentlichen Neubauten verpflichtet sich die Gemeinde Oberwaltersdorf ein Heizsystem auf Basis erneuerbarer Brennstoffe zu installieren.

3.3. Sanierungen

- Bei der Sanierung von öffentlichen Gebäuden verpflichtet sich die Gemeinde Oberwaltersdorf ein Energieniveau der Kategorie B bzw. eine Unterschreitung der Energiekennzahl von 50 zu erfüllen.
- Sollte diese Vorgabe aus energetischen und bautechnischen Gründen nicht erreicht werden können, dann ist ein Energieniveau anzustreben, das besser als der Gebäude-Standard gemäß der OIB-Richtlinie 6 ist.
- Bei der Sanierung von öffentlichen Gebäuden ist der Umstieg auf ein Heizsystem auf Basis erneuerbarer Brennstoffe anzustreben. Dies ist aber in Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten (Anschluss an Blockheizwerk, Fernwärmenetz) und der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu bringen.

3.4. Materialwahl

- Bei der Dämmung der Außenwand werden, wo es nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vertreten ist, ökologische Materialien mit einem U-Wert von höchstens 0,20 verwendet.
- Bei der Dämmung der obersten Geschoßdecke werden, wo es nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vertreten ist, Materialien mit einem U-Wert von höchstens 0,15 verwendet.
- Beim Einbau von Fenstern werden in Zukunft Systeme verwendet, die einen U-Wert von < 1,0 aufweisen.

3. Mobilitätsmanagement (Beschluss):

Die Gemeinde beschließt folgende Dienstreiseregelung:

- Möglichkeit der Nutzung von gemeindeeigenen Fahrrädern für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes.

- Für Dienstfahrten sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu verwenden, wenn dies aus Fahrplangründen und gegebener Wirtschaftlichkeit möglich ist.
- Für Fahrten mehrerer Personen mit einem PKW sind Fahrgemeinschaften zu bilden
- Eine PKW Nutzung für Dienstfahrten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Bürgermeisterin zulässig.

4. Fahrzeugflotte der Gemeinde (Grundsatzbeschluss):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschließt, bezüglich der Erweiterung und der Ersatzbeschaffung der Fahrzeugflotte der Gemeinde, zukünftig grundsätzlich energieeffiziente und umweltfreundliche Fahrzeuge anzukaufen. Zur Kaufentscheidung sind/ist folgende/r Leitfaden heranzuziehen:

oder:

- Österr. Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung:
www.nachhaltigebeschaffung.at
- NÖ Fahrplan nachhaltige Beschaffung:
www.noegv.at/bilder/d91/Mindestkriterien-Beschaffung_10-2015.pdf
- Produktblatt Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ (eNu):
www.beschaffungsservice.at/uploads/documents/20-mindestkriterienFAHRZEUGE.pdf
- Broschüre E-Mobilität am Bauhof:
www.beschaffungsservice.at/news/show/57/1

5. Weiterbildung (Beschluss)::

Der Gemeinderat beschließt eine regelmäßige energierelevante Weiterbildung der Bediensteten:

Schwerpunkte:

- Energiemanagement für Gebäude und Anlagen (Energiebuchhaltung)
- Fachorientierte Exkursionen und Seminare
- Training-Sessions zu Umweltverantwortung für verschiedene Zielgruppen und NutzerInnenschulungen (Energiesparen)

6. Institutionen im sozialen Wohnungsbau (Beschluss):

Der Gemeinderat beschließt, bei Projekten im sozialen Wohnbau mit relevanten Institutionen vorab Gespräche zu führen, um hohe Standards bezüglich Energieeffizienz, Einsatz von erneuerbaren Energien und Klimaschutz zu erreichen:

- z.B. über Expertenunterstützung in der Planungs- und während der Bauphase,
- zielgruppenorientierte Information

7. Professionelle Investoren und Hausbesitzer (Beschluss):

Der Gemeinderat beschließt, dass bei allen Bauvorhaben mit Investoren und privaten Bauherren im Rahmen der baubehördlichen Bewilligung Gespräche zu führen sind, um zukünftig Bauprojekte im Einklang mit der lokalen Energiepolitik zu planen.

Dieser beinhaltet:

- freiwillige Vereinbarungen zu den höchsten Baustandards
- Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung bei den Mietern

8. Beratungsstelle Energie, Mobilität, Ökologie (Dienstanweisung):

Bewerbung von Beratungsstellen/ Beratungsorganisationen zum Thema Energie, Bauökologie und Mobilität (auf lokaler oder regionaler Ebene), um Hausbesitzer, Architekten und Planer in Energiefragen und der lokalen Energiepolitik zu beraten (z.B. Energiecoach, finanzielle Unterstützungsprogramme, erneuerbare Energietechnologien, etc.)

- Energieberatung NÖ
- Energie- und Umweltagentur NÖ
- NÖ gestalten

- Wohnbauhotline
- ökologische Betriebsberatung

Diese Beratungsmöglichkeiten sollen zukünftig in der neu zu adaptierenden Bauleutemappe aufgenommen werden.

9. Nachhaltige & energieeffiziente Beschaffung (Gemeinderatsbeschluss)

Mit gegenständlichem Gemeinderatsbeschluss wird die nachhaltige Beschaffung formal implementiert. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf kommt den Verpflichtungen des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 § 10 nach, wonach die nachfolgende Leitlinie zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschließen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist.

Die Beschaffungsrichtlinien legen allgemeine Anforderungen für einen nachhaltig orientierten Einkauf fest. Ausgangspunkt für alle Beschaffungsvorgänge sollte eine sorgfältige Abklärung des tatsächlichen Bedarfs sein.

Die Gemeinde Oberwaltersdorf achtet je nach Beschaffungsgruppe und vergaberechtlichen Möglichkeiten auf die regionale Leistungserbringung. Lokale und regionale Dienstleistungsunternehmen und Produktionsfirmen sind bei räumlicher Nähe schneller, verlässlicher bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und können die Leistung in der Regel energieeffizienter erbringen.

Die Beschaffungsrichtlinien gelten für die öffentlichen Bereiche: Die Anwendung dieser Beschaffungsrichtlinien ist verbindlich.

Zur Leistungsbeschreibung sowie zur Definition der Zuschlagskriterien von nachhaltigen und energieeffizienten Produkten, sind die Textelemente der seitens des Beschaffungsservice NÖ der Energie- und Umweltagentur NÖ zur Verfügung gestellten Kriterienkataloge zu verwenden. Nachfolgende Beschaffungsrichtlinien enthalten konkrete Weblinks zu den relevanten Kriterienkatalogen.

Die Zuständigkeit für die Anwendung und Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien liegt bei den festgelegten MitarbeiterInnen der Verwaltung.

Angebote, welche der Gemeinde Oberwaltersdorf unterbreitet werden, sind unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten und der geforderten Energie-Effizienz-Kriterien zu vergleichen.

Die Auswahl erfolgt nach dem Bestbieterprinzip, sodass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot in Hinblick auf Lebenszykluskosten und Gewichtung der Energie- und Umweltkriterien den Zuschlag erhält. Sollten die festgelegten Kriterien je Beschaffungsbereich bei einzelnen Beschaffungen nicht eingehalten werden können, ist dies zu begründen.

Beschaffungsrichtlinien und Kriterienkatalog liegt am Gemeindeamt für die Zuständigen zur Verfügung.

Antrag:

GR Gabriele Wilflinger beantragt die Beschlüsse und Dienstanweisungen in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Wortmeldung:

GGR Gerhard Izso, GR Andreas Klein, GR Christian Trubacek

Abstimmung:
21 Dafürstimmen

zu 20 Benutzung von Gemeindestraßen
Vorlage: MA/748/2018

Sachverhalt:

GGR Heinrich Hartl berichtet über ein Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung bezüglich eingeschränkter Zulassung für bestimmte Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Schreiben NÖ Gemeindebund: **eingeschränkte Zulassung**

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mährescher, Vollernter etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden als Erhalter der Gemeindestraßen kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss.

Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit ihrem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer beiliegende Zustimmungserklärung entworfen.

Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen. Somit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die jeweilige Gemeinde, bewirkt werden.

Die von den Gemeinden beschlossenen Zustimmungserklärungen sollten anschließend an die Abteilung Sondertransporte unter sondertransporte@noel.gv.at übermittelt werden, wo sie gesammelt und auf der Homepage der Abteilung Sondertransporte veröffentlicht werden. Bereits aufgrund des Genehmigungsbescheides hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche etc.) und gefahrlos befahren werden kann und dass die erforderliche Durchfahrtsbreite, Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind. Auch alle Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen sind einzuhalten. Sämtliche im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen (z.B. Rundumleuchte, Höchstgeschwindigkeiten, Begleitfahrzeug etc) sind auch im Gemeindegebiet einzuhalten (siehe beiliegenden Musterbescheid).

Weiters sind auch Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Straße, an Verkehrszeichen und straßenbaulichen Anlagen aufgrund allgemeiner Schadenersatzregelungen vom Verursacher zu beheben bzw. zu entfernen.

Musterbescheid:

Marktgemeinde

Oberwaltersdorf

Badener Straße 24

2522 Oberwaltersdorfdresse)

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Bezug: (Ort), am (Datum)

Die *Marktgemeinde Oberwaltersdorf* erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen¹ und damit verbundenen Geräten², welche über eine eingeschränkte Zulassung durch

¹ Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

² Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

(.....)

Bürgermeisterin

Anhang: Musterbescheid

Antrag:

GGR Heinrich Hartl beantragt der Gemeinderat möge den vorliegenden Musterbescheid beschließen, welcher landwirtschaftlichen Fahrzeugen und damit verbundenen Geräten die von der Bestimmung § 39 KFG 1967 BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F betroffen sind, das Benutzen von Gemeindestraßen genehmigt.

Beschluss:

Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung:

GGR Berndt Gössinger, BGM Natascha Matousek, GR Josef Graf, GR Peter Platzer, GR Christian Trubacek

Abstimmung:

16 Dafürstimmen

5 Enthaltungen: GGR Berndt Gössinger, GGR Martin Eipeldauer, GR Hadice Halici, GR Peter Platzer, GR Günther Sulz-Berger

zu 21 Verleihung der Ehrenbürgerschaft
Vorlage: MA/747/2018

Sachverhalt:

Vorsitzende BGM Natascha Matousek regt in der Vorstandssitzung vom 09.01.18 an, GR Günther Stoiber eine Ehrung aufgrund seiner Verdienste um Oberwaltersdorf anlässlich seines 70 Geburtstages zu überreichen.

Die Ehrenbürgerschaft wurde unter großer Geheimhaltung beschlossen.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt GR Günther Stoiber gemäß § 17 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung den Titel Ehrenbürger zu vergeben.

GR Günther Stoiber verlässt bei der Abstimmung den Sitzungssaal

Beschluss:

Einstimmige Annahme

Abstimmung:

20 Dafürstimmen